

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 19 (1948)

Heft: 5

Rubrik: Schweizer Rundschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fach- und Ausbildungskurse

Weiterbildungskurs für Leiterinnen, Erzieherinnen und Gehilfinnen in Heimen und Anstalten

Der Verein Ehemaliger Schülerinnen der Sozialen Frauenschule Zürich veranstaltet vom 1. bis 3. Juni 1948 in der reformierten Heimstätte Boldern, Männedorf, einen Weiterbildungskurs für Leiterinnen und Gehilfinnen in Heimen. Als Teilnehmerinnen werden ehemalige Schülerinnen der Sozialen Frauenschule Zürich, Absolventinnen anderer gleichwertiger Ausbildungsstätten und, soweit Platz vorhanden ist, auch langjährige Mitarbeiterinnen in Heimen mit einer andern oder ohne Ausbildung aufgenommen.

Thema: Freizeitgestaltung.

Die Durchführung erfolgt in zwei Arbeitsgruppen:

1. **Volkstänze und Singspiele.** Leitung Frau Klara Stern, Zürich. Täglich 1 Stunde. Kreisspiele, 1 Stunde. Tanzelemente (Schrittarten, Fassungen, Kombinationen), 1 Stunde. Durcharbeiten gedruckter Tanzanweisungen mit anschliessend 1 Stunde praktischer Uebung. 1 1/2 Stunden Tänze für Kinder und Jugendliche.
2. **Wir feiern Feste im Heim.** Leitung Madeleine Meyer, Kant. Beobachtungsstation für Kinder Brüschalde, Männedorf. Gestaltung der verschiedenen Feste. Durchführung mit einer Kindergruppe (Kinderheim Brüschalde) und mit den Kursteilnehmerinnen. Programmgestaltung, Improvisationen, Anregungen mit Bezug auf Inhalt, Technik und Material.

Die Arbeitsgruppen werden ergänzt durch die beiden Referate:

1. **Sinn und Bedeutung der Freizeitgestaltung** für das Kind und den jungen Menschen. Referent: Herr Schweingruber, Schenkung Dapples, Zürich. Dienstag, den 1. Juni 1948, 14 Uhr.
2. **Sinn und Bedeutung der Feste.** Referentin: Gertrud Rüegg, Städt. Mädchenheim Riesbach, Zürich. Mittwoch, den 2. Juni 1948, 10 Uhr.

Kursort: Reformierte Heimstätte Boldern, Männedorf (ca. 30 Minuten zu Fuss ab Station Männedorf oder 10 Minuten ab Station «auf Dorf» der Wetzikon—Meilen-Bahn. Gepäcksendungen an die Station «auf Dorf».

Die Teilnehmerinnen haben Gelegenheit, ab Zürich mit Kollektivbillett nach Männedorf zu fahren, Zürich-Hauptbahnhof ab 9.18 Uhr, Männedorf an 9.58 Uhr. Besammlung 10 Minuten vor Zugsabfahrt am Perroneingang.

Kursleitung: Rösli Scheurer, Haushaltungsschule Lindenbaum, Pfäffikon (Zch.).

Kurszeit: Dienstag, den 1. Juni bis Donnerstag, den 3. Juni 1948. Kursbeginn: Dienstag, den 1. Juni, 11 Uhr. Kursschluss: Donnerstag, den 3. Juni, 17 Uhr.

Kosten: Das Kursgeld beträgt Fr. 9.—. Dazu kommen die Verpflegungs- und Unterkunftskosten. Diese betragen nach dem Tarif der «Boldern»: Für gute Matratzenlager total für den ganzen Kurs: ca. Fr. 15.—. (Es steht eines der Lager-

häuschen zur Verfügung mit 32 Matratzenlagern, Wohnstube, kleine Küche und Waschraum);

Für Einer- oder Zweierzimmer (Betten) total für den ganzen Kurs ca. Fr. 20.—/23.—.

Mitzubringen sind:

Für die Bezüger von Matratzenlagern: Leintücher oder Schlafsack, ferner für alle Teilnehmerinnen: Hausschuhe oder Turnschuhe, Toiletttücher, Musikinstrumente, «Mein Lied».

Anmeldungen sind erbeten bis **28. Mai** 1948 mit Angabe der Ausbildungsstätte, resp. der bisherigen praktischen Arbeit an die Soziale Frauenschule, am Schanzengraben 29, Zürich 2. Die Anmeldung soll ferner enthalten Angaben über die gewünschte Arbeitsgruppe, die Unterkunftsmöglichkeit sowie ob Teilnahme am Kollektivbillett Zürich—Männedorf retour gewünscht wird.

SCHWEIZER RUNDSCHAU

Das schweizerische Bundesfeierkomitee tagt.

Das schweizerische Bundesfeierkomitee tagte am 15. März in Bern. Am Vormittag versammelten sich unter dem Vorsitz des Präsidenten des Geschäftsausschusses, Mario Muso, Zürich, die Mitarbeiter zur Beratung aller Fragen, die auf die kommende Aktion Bezug haben. Diese letztere ist für die Bekämpfung der Tuberkulose, insbesondere für die tuberkulösen Soldaten bestimmt. Am Nachmittag trat die Generalversammlung unter der Leitung ihres Präsidenten, Edouard Chapuisat (Genf), zur Erledigung der ordentlichen Jahresgeschäfte zusammen. Jahresbericht und Jahresrechnung wurden einstimmig genehmigt. Diese zeigte einen Reinertrag der letztjährigen Sammlung von 1 070 000 Franken. Davon kommen 350 000 Fr. der Schweiz, Nationalliga für Krebsbekämpfung zu, der Rest von 720 000 Fr. wird für die berufliche Bildung Gebrechlicher Verwendung finden. Die Aktion des Jahres 1949 wurde nach dem Antrag des Vorstandes für die berufliche Bildung der Schweizer Jugend vorgesehen.

Die Butterversorgung.

Die «Butyra», Schweiz. Zentrale für Butterversorgung teilt mit: Die Aufhebung der Butterrationalierung mitten im Winter und zu einer Zeit, wo die Nachwirkungen der letztjährigen Dürre noch stark fühlbar sind, war wohl für jedermann eine Ueberraschung. Es dürfte in weiten Kreisen wenig bekannt sein, welche ausschlaggebende Rolle die Butterimporte dabei spielten. Zuzufolge ganz besonderer Verhältnisse konnte die «Butyra» in den letzten Wochen des verflossenen Jahres ungewöhnlich grosse Butterimporte tätigen, besonders aus Dänemark. Dadurch werden beträchtliche Milchmengen, die in andern Jahren der Butterproduktion zugeführt werden mussten, frei für die Frischmilchversorgung, Käsefabrikation und andere Verwendungsarten.

Die Möglichkeit, grössere Mengen dänischer Butter einzuführen, bestand nur kurzfristig und musste sofort voll ausgenützt werden. Es bedingte dies die Anlegung grosser Vorräte, welche für einige Zeit die Grundlage unserer Butterversorgung bilden. Es kann also nicht tagesfrische Butter ausgegeben werden, aber die dänische Butter ist für ihre gute Haltbarkeit bekannt und geniesst überall den besten Ruf. Sicherlich wird diese Butter auch die schweizerischen Konsumenten befriedigen, umso mehr, als sie nun bis auf weiteres zu einem vorteilhaften Preis in den Verkehr gebracht wird.

Vermehrte Käseproduktion.

Wie im geschäftsleitenden Ausschuss des Zentralverbandes schweizerischer Milchproduzenten festgestellt wurde, hatte die Aufhebung der Rationierung von Milch und Milchprodukten keinerlei Störungen von Bedeutung zur Folge. Die Versorgung wickelte sich in absolut normale Weise ab. Der Bedarf an Fernmilch ging leicht zurück. Auf Grund dieser Gestaltung der Lage konnten bedeutendere Mengen Milch der Käseproduktion zugeführt werden was umso dringender war, als die Käsevorräte ziemlich zusammengeschrumpft waren.

Warum keine Aufhebung der Fettrationierung?

Wie kürzlich gemeldet werden konnte, sind uns vom internationalen Noternährungsamt für das laufende Jahr 49 500 Tonnen Fettstoffe und Oele zugeteilt worden, wobei uns noch die Berechtigung zugesprochen wurde, bis zum Monat April 40 % dieser Quote zu beziehen. Diese auf den ersten Blick recht beträchtliche Zuteilung hat mancherorts die Frage aufgeworfen, ob nicht der Zeitpunkt gekommen sei, die Fettrationierung aufzuheben, dies insbesondere auch im Hinblick auf die grossen Butterimporte, wie sie in letzter Zeit getätigt worden sind und zum Teil auch für die nächste Zukunft sicherstehen.

Nach Erkundigungen bei den zuständigen Stellen kann jedoch eine Aufhebung der Fettrationierung im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht in Frage kommen. Einmal wird darauf hingewiesen, dass die Quote von rund 50 000 Tonnen nur 70 % der Vorkriegsimporte ausmacht, deren Beschaffung angesichts der heutigen Verhältnisse noch gar nicht einmal in allen Teilen sichergestellt ist. Ferner darf nicht ausser acht gelassen werden, dass in der zugeteilten Quote nur 32 800 Tonnen eigentliche Ernährungsfette enthalten sind, während es sich bei 11 000 Tonnen um Fette für die Seifenherstellung und bei 5700 Tonnen um andere technische Fette handelt. Im weiteren stehen heute sozusagen keine quotenfreie Provenienzen mehr zur Verfügung, wie das eine Zeitlang der Fall war; selbst das aus der Rationierung herausgenommene Olivenöl wird uns wieder auf die Quote angerechnet.

Stellt man auf eine Ration von 500 g ab, so erfordert das pro Monat inklusiv die Zuteilungen an die kollektiven Haushaltungen und die industriellen Betriebe rund 4000 Tonnen Fettstoffe. In den letzten Monaten und Jahren waren aber die Zuteilungen erheblich höher. Dies war möglich, weil in den Jahren 1944 und 1945 die in früheren Jahren gesicherten grossen Vorräte ins Land hereingebracht werden konnten. Ferner hat uns der inländische Raps ein jährliches Quantum von gegen 3000 Tonnen geliefert und nicht unerhebliche Mengen ergeben sich aus der Verarbeitung von inländischen Metzgereifetten. Stellt man dem aus einer auf 500 g berechneten Ration sich ergebenden Verbrauch die zur Verfügung stehenden Importquoten an Ernährungsfetten gegenüber, so glauben die zuständigen Behörden zur Feststellung berechtigt zu sein, dass rein versorgungsmässig der Zeitpunkt noch nicht gekommen ist, um die Fettrationierung aufzuheben, ganz abgesehen von der Notwendigkeit einer gewissen Lagerhaltung, die doch unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht ganz ausser Diskussion steht. Vorderhand scheint auch eine Aufhebung der internationalen Bewirtschaftung des Fettes nicht in Frage zu kommen. Sobald sich aber irgendwelche Lockerungen bemerkbar machen, werden auch die schweizerischen Behörden die entsprechenden Massnahmen treffen.

Rechtsfragen

Befreiung vom Wehropfer.

(Aus dem Bundesgericht.)

Lausanne, 11. März. Wp. Wie bei der Wehrsteuer (Art. 16 Ziff. e WSTB) sind auch beim zweiten Wehropfer die privatrechtlichen Körperschaften von der Abgabe befreit «für dasjenige Vermögen, das Kultus- oder Unterrichtszwecken, der Fürsorge für Arme und Kranke, für Alter und Invalidität oder andern ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient» (Art. 4 WOB II). Unter Berufung auf diese Bestimmung hat die Vereinigung der ehemaligen Schüler und Schülerinnen des Freien Gymnasiums Zürich die Steuerbefreiung beansprucht, da sie ihre Mittel ausschliesslich dem Schulverein des Freien Gymnasiums Zürich zuwende, der von der eidgenössischen Steuerverwaltung als gemeinnützige Institution anerkannt worden sei. Ihr Vermögen wurde trotzdem dem Wehropfer unterworfen und eine dagegen eingereichte Beschwerde von der kantonalen Rekurskommission abgewiesen. Die Vereinigung reichte nunmehr Verwaltungsgerichtsbeschwerde ein.

Das Bundesgericht (verwaltungsrechtliche Kammer) stellt beim Wehropfer wie bei der Wehrsteuer darauf ab, dass nur die ausschliessliche Gemeinnützigkeit des verfolgten Zweckes von der Abgabe befreit. Die beschwerdeführende Vereinigung will nach ihren Statuten einerseits die Verbindung zwischen den ehemaligen Schülern des Gymnasiums untereinander und der Schule aufrechterhalten, andererseits die Schule in der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützen. Das erste Ziel ist nicht gemeinnützig, da es einzig im persönlichen Interesse der Vereinsmitglieder liegt. Dem zweiten kann der gemeinnützige Charakter nicht wohl abgesprochen werden, denn Art. 16 Ziff. 3 WSTB gewährt die Steuerbefreiung ausdrücklich auch Körperschaften, die Unterrichtszwecke verfolgen. Entscheidend ist indessen, dass das Vermögen der Vereinigung auch einem Zwecke dient, dem die Gemeinnützigkeit abgeht.

Eine solche Vereinigung kann die Steuerbefreiung nur beanspruchen, wenn das nicht gemeinnützige Ziel neben dem gemeinnützigen nur untergeordnete Bedeutung hat. Nun mag es zutreffen, dass für den ersten Zweck seit Jahren keine Vereinsmittel aufgewendet worden sind; aber nach den Statuten kann die Vereinsversammlung jederzeit beschliessen, dass auch für den nicht gemeinnützigen Zweck Vermögen in beliebigen Beträgen in Anspruch genommen wird. Die Vereinsmittel dienen also nicht ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken, was die Befreiung vom Wehropfer gemäss Art. 4 WOB II und Art. 16 Ziff. 3 WStB ausschliesst.

Diese Bestimmungen gewähren freilich die Steuerfreiheit nicht den Körperschaften schlechthin, sondern für Vermögen, das ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient. Sie kann somit auch bei Körperschaften, die gemischte Zwecke verfolgen, für Teile des Vermögens begründet sein, wenn solche für bestimmte Tätigkeiten ausschliesslich gemeinnützigen Charakters ausgeschieden sind. Die Vereinigung hat aber nicht dafür gesorgt, dass ein gewisses Vermögen für die Unterstützung der Schule ausgesondert bleibt und diesem Zweck nicht entfremdet werden kann. Sie unterliegt daher mit ihrem ganzen Vermögen dem Wehropfer.

Die Beschwerde wurde abgewiesen (Urteil vom 7. November 1947).